

Allgemeine Bestimmungen:

1. Bei einmaliger Benutzung sind die Benutzungsentgelte pro Veranstaltung zu entrichten. Dabei gilt: Eine Nutzungsdauer von maximal 12 Stunden. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Bürgermeister zustimmen. In diesem Fall bleibt die Festsetzung eines höheren Benutzungsentgelts vorbehalten.
2. Die Nutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Angefangene Stunden werden voll berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Benutzungsentgelte, nach Maßgabe der Ziffer 9, täglich abgerechnet.
3. Für Auf- und Abbau (Bestuhlung hat grundsätzlich in Eigenregie zu erfolgen), Caterer, Proben, Dekorationen sind grundsätzlich folgende Uhrzeiten zu berücksichtigen:

Montag – Donnerstag	in Absprache mit der Gemeindeverwaltung
Freitag:	08:00 – 21:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung
Samstag:	08:00 – 20:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung
Sonntag:	08:00 – 14:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung
4. In den Benutzungsentgelten sind im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung auch die Kosten des Kalt- und Warmwasserverbrauchs sowie die Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten enthalten. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben; die Reinigung der Küche ist ebenfalls Sache des Veranstalters. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
5. In den Benutzungsentgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe enthalten.
6. Für den Fall eines Rücktritts vom Vertrag gilt folgendes von Vertragsabschluss
 - Bis zum 90. Tag vor dem Veranstaltungstermin 25 % des Benutzungsentgelts
 - Tag 8 – 90 vor dem Veranstaltungstermin 50 % des Benutzungsentgelts
 - 7 Tage vor Veranstaltung 100 % des Benutzungsentgelts
7. In den Benutzungsentgelten nicht enthalten sind anderweitige behördliche Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren.
8. Der Hausmeister/Veranstaltungstechniker ist während der jeweiligen Veranstaltung in Rufbereitschaft. Sollte dieser außerhalb der Schließzeiten auf Wunsch des Veranstalters durchgehend vor Ort sein oder zu Einzelfällen „unbegründet“ (nicht aufgrund eines unverschuldeten technischen Defekts) gerufen werden, wird dem Veranstalter eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35,00 €/Stunde in Rechnung gestellt bzw. dies mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach in Anspruch genommener voller bzw. angefangener Stunde. Tagespauschalpreis bis 10 Stunden → 300,00 Euro.
9. Die gegen Nutzungsentgelt überlassenen Räumlichkeiten nach Ziffer 1 - 4 und Ziffer 6 sowie der Außenbereich der Reblandhalle sind nach jeder Veranstaltung besenrein zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, behält sich die Gemeinde Neckarwestheim vor, die hierdurch zusätzlich verursachten Hausmeister-/Reinigungskosten in Rechnung zu stellen bzw. mit der hinterlegten Kautions zu verrechnen.

10. Den Neckarwestheimer Vereinen, Organisationen und Kirchengemeinden steht die Reblandhalle für 2 Veranstaltungen je Jahr kostenfrei zur Verfügung. Eine Sicherheitsleistung wird hierbei in der Regel nicht erhoben.

11. Regelbetriebliche Benutzungsentgelte für örtliche Vereine je Stunde:

Saal 1 und 2	30,00 Euro
Saal 1	25,00 Euro
Saal 2	15,00 Euro
Saal 3	15,00 Euro

Das regelbetriebliche Benutzungsentgelt dient als Entgelt für die Dauernutzung. Die Abrechnung des regelbetrieblichen Benutzungsentgelts erfolgt nach genutzter voller bzw. angefangener Stunde.

Das regelbetriebliche Benutzungsentgelt entfällt generell bei Jugendgruppen (Jugendliche unter 18 Jahren) bei der Beendigung der Benutzung vor 20:00 Uhr. Die Abendnutzung der Reblandhalle darf jedoch nicht behindert werden.

Die Aufgabe der Regelbetriebsbenutzung ist der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vor Beendigung auf Monatsende mitzuteilen, andernfalls werden die Entgelte noch bis zum übernächsten Monat erhoben.

12. Mehrere Vertragsparteien (Nutzer) haften als Gesamtschuldner.

13. Ausnahmen von dieser Benutzungsentgeltordnung kann der Bürgermeister jeweils im Einzelfall zustimmen.